

Palliativer Bildungsverein Phönix e.V.

- Satzung -

Gliederung

Präambel

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsbeiträge

C. Die Organe des Vereins

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Vorstand

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

§ 9 Mitgliederversammlung

D. Sonstige Bestimmungen

§ 10 Beschlussfassungen

§ 11 Kassenführung und -prüfung

§ 12 Wahlrecht

§ 13 Vereinsordnungen

§ 14 Datenschutz

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

§ 16 Inkrafttreten

Vereinsgründung: 10.07.2026

Vereinsregister: Register Nr. VR 723338

Satzung gültig ab: 29.07.2026

Zur besseren Lesbarkeit ist die Satzung in männlicher Form gehalten.

Präambel

Sterben, Tod und Trauer gehen uns alle an. Früher war das Sterben eines Menschen ein familiäres Ereignis. Heute ist das oft nicht mehr so. Mit der Industrialisierung ist das Wissen um die Versorgung und Begleitung sterbender Menschen weitgehend verloren gegangen. Vielen An- und Zugehörigen fehlt die Erfahrung im Umgang mit Sterbenden, und sie fühlen sich kaum noch in der Lage, ihnen beizustehen.

Obwohl die meisten Menschen zuhause in ihrer vertrauten Umgebung sterben möchten, sterben viele im Pflegeheim oder Krankenhaus. Um verloren gegangenes Wissen zurückzugewinnen, braucht es Grundlagenwissen, einfache Handgriffe, Orientierung und die Ermutigung, sich Sterbenden wieder zuzuwenden. Sterbebegleitung ist keine Wissenschaft, sondern in Familie und Nachbarschaft möglich. Denn Zuwendung ist das, was wir alle am Ende des Lebens am meisten brauchen.

Der **Palliative Bildungsverein Phönix e. V.** setzt sich dafür ein, Wissen zu vermitteln und Menschen zu ermutigen, sich Menschen in palliativen Situationen zuzuwenden – unabhängig von Herkunft, religiöser oder politischer Überzeugung sowie geschlechtlicher Identität.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Palliativer Bildungsverein Phönix e. V.**
2. Sitz des Vereins ist in 88487 Mietingen, Robert-Bosch-Straße 10.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm, Register Nr. , eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung der Bildung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - die Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen, insbesondere Letzte-Hilfe-Kurse.
 - die ideelle und finanzielle Unterstützung von Aktivitäten, die An- und Zugehörige sowie haupt- oder ehrenamtlich Tätige im Pflege- und Gesundheitswesen in der Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen unterstützen.
 - Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung eines zeitgemäßen Palliativgedankens.
 - Zusammenarbeit mit Verbänden und Einrichtungen der Hospiz- und Palliativarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Pauschale im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Beitritt in den Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung dem Vorstand vorgelegt. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Sie endet mit dem Tod, durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Wegfall ihrer Rechtsfähigkeit.
4. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung keinerlei Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festsetzt.

C. Die Organe des Vereins

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. nach Möglichkeit aus mindestens zwei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch sie vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand kann bei gewissen Fragestellungen Sachverständige beratend hinzuziehen.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EUR 1.000 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands (dabei ein Vorsitzender) hierzu schriftlich erteilt ist.
5. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EUR 10.000 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
6. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung oder zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichtes oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung (Beide können auch virtuell stattfinden) sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Schriftliche Einberufung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Erstellen eines Jahresberichtes
6. Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von bis zu 3 Jahren, vom Tag der Wahl an, gerechnet gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben aber auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (vorzugsweise per E-Mail). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Erlass und Änderung der Satzung
 - b. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Auflösung des Vereins
 - g. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei jeweils außer Betracht. Eine Änderung der Satzung ist in der Einladung anzuzeigen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 10 Beschlussfassungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsvorsitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und 50 % der weiteren Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Beschlussfassung einverstanden sind.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Kassenführung und -prüfung

1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Zahlungen über einer Höhe von 1.000,00 € bedürfen der schriftlichen Auszahlungsanordnung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern (dabei ein Vorsitzender).
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf bis zu 3 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 13 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

1. Datenschutzordnung
2. Ehrenordnung
3. Sonstige Ordnungen zur inneren Organisation des Vereins

§ 14 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen und aktualisiert wird.

§15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lila Wolken e. V. zwecks Verwendung für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

